

# EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2017

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

## Hinweise:

Im EEG 2017 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

- Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie)**

**Hinweis:** Anzulegender Wert ist nicht mit Einspeisevergütung gleichzusetzen, er ist die Basis zur Ermittlung der Marktprämie

- Einspeisevergütungen für Anlagen ≤ 100 kW (§ 21 Abs.1 Nr.1 EEG)**

**Hinweis:** Beanspruchung für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschl. 100 kW

- Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 21 Abs.1 Nr.2 EEG)**

**Hinweis:** Anlagen, die keine Direktvermarktung realisieren können (Dauer ist begrenzt)

### § 40 Wasserkraft (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Wasserkraft (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung						
		bis 500 kW	bis 2 MW	bis 5 MW	bis 10 MW	bis 20 MW	bis 50 MW	ab 50 MW
2017	Anzulegender Wert	12,40	8,17	6,25	5,48	5,29	4,24	3,47
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,20	<del>8,17</del>	<del>6,25</del>	<del>5,48</del>	<del>5,29</del>	<del>4,24</del>	<del>3,47</del>
	Vergütung „Ausnahmefall“	9,92	6,54	5,00	4,38	4,23	3,39	2,78

Hinweis: „Altanlagen“, d.h. Inbetriebnahme vor dem 1.1.2009, können „modernisiert“ werden, um die Vergütungen nach dem EEG 2017 zu beanspruchen. „Modernisierung“, d.h. Erhöhung des Leistungsvermögens (Details siehe § 40 Abs.2 EEG). (Für „modernisierte“ Anlagen mit einer installierten Leistung größer 5 MW ist § 40 Abs.3 EEG zu beachten).

### § 41 Deponiegas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Deponiegas (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung	
		bis 500 kW	bis 5 MW
2017	Anzulegender Wert	8,17	5,66
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,97	<del>5,66</del>
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,54	4,53

### § 41 Klärgas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Klärgas (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung	
		bis 500 kW	bis 5 MW
2017	Anzulegender Wert	6,49	5,66
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,29	<del>5,66</del>
	Vergütung „Ausnahmefall“	5,19	4,53

### § 41 Grubengas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Grubengas (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung		
		bis 1 MW	bis 5 MW	ab 5 MW
2017	Anzulegender Wert	6,54	4,17	3,69
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,34	<del>4,17</del>	<del>3,69</del>
	Vergütung „Ausnahmefall“	5,23	3,34	2,95

### § 45 Geothermie (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Geothermie	ct/kWh
2017	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	25,00
	Vergütung „Ausnahmefall“	20,16

# EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2017

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

## Hinweise:

Im EEG 2017 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

### § 42 Biomasse (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 150 kW) <sup>\*1)</sup>

Inbetriebnahme	Biomasseanlagen (ohne Bioabfallvergärungsanlagen und ohne sog. Gülle-Kleinanlagen)	Bemessungsleistung <sup>*2)</sup>			
		(Angaben in ct/kWh)			
		bis 150 kW	bis 500 kW	bis 5 MW	bis 20 MW
Q1/2017	Anzulegender Wert	13,32	11,49	10,29	5,71
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	13,12	<del>11,49</del>	<del>10,29</del>	<del>5,71</del>
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,66	9,19	8,23	4,57
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW)	40 € pro kW installierter Leistung <sup>*3)</sup>			
Q2-Q3 2017	Anzulegender Wert	13,25	11,43	10,24	5,68
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	13,05	<del>11,43</del>	<del>10,24</del>	<del>5,68</del>
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,60	9,14	8,19	4,54
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW)	40 € pro kW installierter Leistung <sup>*3)</sup>			
Q4/2017	Anzulegender Wert	13,19	11,38	10,19	5,65
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,99	<del>11,38</del>	<del>10,19</del>	<del>5,65</del>
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,55	9,10	8,15	4,52
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW)	40 € pro kW installierter Leistung <sup>*3)</sup>			

### § 43 Vergärung von Bioabfällen (Ausschreibung grunds. ab Pinst > 150 kW) <sup>\*1)</sup>

### § 44 Vergärung von Gülle

Inbetriebnahme	Vergärung von Bioabfällen (Hinweis: Mind. 90% Bioabfälle i.S. der Nr. 200201, 200301, 200302 der BioAbfV)	Bemessungsleistung <sup>*2)</sup>		Vergärung von Gülle (Sog. Gülle-Kleinanlagen) (Hinweis: Grundsätzlich gilt ein Mindestanteil von 80% Gülle)
		(Angaben in ct/kWh)		Installierte Leistung
		bis 500 kW	bis 20 MW	bis 75 kW
Q1/2017	Anzulegender Wert	14,88	13,05	23,14
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	14,68	<del>13,05</del>	22,94
	Vergütung „Ausnahmefall“	11,90	10,44	18,51
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW)	40 € pro kW inst. Leistung <sup>*3)</sup>		<del>23,14</del>
Q2-Q3 2017	Anzulegender Wert	14,81	12,98	23,02
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	14,61	<del>12,98</del>	22,82
	Vergütung „Ausnahmefall“	11,85	10,38	18,42
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW)	40 € pro kW inst. Leistung <sup>*3)</sup>		<del>23,02</del>
Q4/2017	Anzulegender Wert	14,73	12,92	22,91
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	14,53	<del>12,92</del>	22,71
	Vergütung „Ausnahmefall“	11,78	10,34	18,33
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW)	40 € pro kW inst. Leistung <sup>*3)</sup>		<del>22,91</del>

\*1) Grundsätzlich sind Biomasseanlagen auszuschreiben. Es bestehen zwei Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.4 EEG):

- Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 150 kW
- Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2018, wenn sie nach BImSchG genehmigungsbedürftig / Bundesrecht zugelassen / Baurecht genehmigungsbedürftig sind UND bis zum 31.12.2016 genehmigt oder zugelassen sind.

\*2) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW besteht nur bis zur Bemessungsleistung von 50 % der installierten Leistung (Details siehe § 44b Abs.1 EEG).

In einem weiteren Paragraphen wird die Förderung bei Überschreitung der Höchstbemessungsleistung (50 % Biogasanlagen, 80 % bei Biomasseanlagen) in Abhängigkeit der Vermarktungsform reduziert (Details siehe § 39h Abs.2 EEG).

\*3) Der Anspruch besteht nur für Biogasanlagen, wenn eine Förderung nach § 39, § 42 oder § 43 EEG beansprucht wird (Details siehe § 50a EEG).

# EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2017

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

## Hinweise:

Im EEG 2017 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

### § 46 Windenergie an Land (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 750 kW) \*1)

Inbetriebnahme	Windenergie an Land	Anfangswert [ct/kWh]	Grundwert [ct/kWh]
Jan. - Feb. 2017	Anzulegender Wert	8,38	4,66
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,98	4,26
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,70	3,73
März 2017	Anzulegender Wert	8,29	4,61
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,89	4,21
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,63	3,69
April 2017	Anzulegender Wert	8,20	4,56
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,80	4,16
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,56	3,65
Mai 2017	Anzulegender Wert	8,12	4,51
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,72	4,11
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,50	3,61
Juni 2017	Anzulegender Wert	8,03	4,47
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,63	4,07
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,42	3,58
Juli 2017	Anzulegender Wert	7,95	4,42
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,55	4,02
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,36	3,54
Aug-Sept. 2017	Anzulegender Wert	7,87	4,37
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,47	3,97
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,30	3,50
Okt. - Dez. 2017	<b>Bekanntgabe durch die BNetzA spätestens am 31.05.2017</b>		
	Bekanntgabe/Berechnung spätestens am 31.05.2017		
	Bekanntgabe/Berechnung spätestens am 31.05.2017		

- \*1) Grundsätzlich sind Windenergieanlagen an Land auszuschreiben. Es bestehen drei Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.2 EEG):
- Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 750 kW
  - Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2018, wenn sie bis 31.12.2016 BImSchG genehmigt wurden und bis 31.01.2017 registriert wurden
  - Pilotwindanlagen (Gesamtleistung limitiert)

### § 47 Windenergie auf See (Ausschreibung) \*1)

Inbetriebnahme	Windenergie auf See		ct/kWh	
2017	Anzulegender Wert	Anfangswert	Standard (§ 47 Abs.2 EEG) / Hinweis: Mind. 12 Jahre	15,40
			Erhöhter Wert (§ 47 Abs.3 EEG) / Hinweis: 8 Jahre	19,40
		Grund- bzw. Endwert (§ 47 Abs.1 EEG)	3,90	
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	Anfangswert	Standard (§ 47 Abs.2 EEG) / Hinweis: Mind. 12 Jahre	15,00
			Erhöhter Wert (§ 47 Abs.3 EEG) / Hinweis: 8 Jahre	19,00
		Grund- bzw. Endwert (§ 47 Abs.1 EEG)	3,50	
Vergütung „Ausnahmefall“	Anfangswert	Standard (§ 47 Abs.2 EEG) / Hinweis: Mind. 12 Jahre	12,32	
		Erhöhter Wert (§ 47 Abs.3 EEG) / Hinweis: 8 Jahre	15,52	
	Grund- bzw. Endwert (§ 47 Abs.1 EEG)	3,12		

- \*1) Grundsätzlich sind Windenergieanlagen auf See auszuschreiben. Es bestehen zwei Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.5 EEG):
- Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2020, wenn sie bis 31.12.2016 eine EnWG-Netzanbindungszusage erhalten haben
  - Pilotwindanlagen (Maßgabe Windenergie-auf-See-Gesetz)

# EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2017

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

## Hinweise:

Im EEG 2017 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

### § 48 Solare Strahlungsenergie (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 750 kW) \*1)

Inbetriebnahme	Solare Strahlungsenergie  (Angaben in ct/kWh)	Installierte Leistung (Modulleistung)			
		Sogenannte „Gebäudeanlagen“ (§ 48 Abs.2 EEG) *2)			Sog. „Freiflächenanlagen“ (§ 48 Abs.1 EEG)
		bis 10 kW	bis 40 kW	bis 750 kW	bis 750 kW
Jan. - April 2017	Anzulegender Wert	12,70	12,36	11,09	8,91
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,30	11,96	10,69	8,51
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,16	9,89	8,87	7,13
Mai 2017	Anzulegender Wert	12,67	12,33	11,06	8,89
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,27	11,93	10,66	8,49
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,14	9,86	8,85	7,11
Juni 2017	Anzulegender Wert	12,64	12,30	11,03	8,87
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,24	11,90	10,63	8,47
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,11	9,84	8,82	7,10
Juli 2017	Anzulegender Wert	12,61	12,27	11,00	8,85
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,21	11,87	10,60	8,45
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,09	9,82	8,80	7,08
Aug. 2017	Anzulegender Wert	<b>Bekanntgabe durch die BNetzA spätestens am 31.07.2017</b>			
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	Bekanntgabe/Berechnung spätestens am 31.07.2017			
	Vergütung „Ausnahmefall“	Bekanntgabe/Berechnung spätestens am 31.07.2017			

\*1) Grundsätzlich sind Solaranlagen auszuschreiben. Es besteht eine Ausnahme für Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 750 kW (Details siehe § 22 Abs.3 EEG).

\*2) Die Spezialregelung für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich ist zu beachten (Details siehe § 48 Abs.3 EEG).

## Ergänzende Hinweise:

- Diese Übersicht kann nicht alle Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abbilden.
- In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Details siehe § 23 Abs.2 EEG).
- Die Vergütungsdauer beträgt für Anlagen im Ausschreibungsverfahren 20 Jahre, für Anlagen mit gesetzlich festgelegtem Fördersatz 20 Kalenderjahre zzgl. Inbetriebnahmejahr (Details siehe § 25 EEG).
- Der Anlagenbetreiber hat den Vergütungsanspruch entsprechend nachzuweisen.